

SATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Breisgau“

Sitz: Weisweil, Landkreis Emmendingen

I. Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Nördlicher Breisgau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weisweil, Landkreis Emmendingen.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405).

§ 2

Aufgaben, Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem Verbandsgebiet (Anlage 1) die ortsfesten Teile der Beregnungsanlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Unternehmen des Verbands sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden Anlagen wie Wässerungseinrichtungen usw. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus einem Plan mit Erläuterungsbericht, Zeichnungen und weiteren Beilagen (Anlage 2). Eine Mehrfertigung befindet sich bei der Aufsichtsbehörde.
- (3) Das für die gemeinsamen Anlagen aus Privatbesitz ausgeschiedene Gelände sowie die auf gemeinsame Rechnung erstellten Bauten und Einrichtungen sind Eigentum des Verbands.
- (4) Die Pläne über das Verbandsgebiet (Anlage 1) und das Verbandsunternehmen (Anlage 2) sind Bestandteil der Satzung.

II. Abschnitt: Rechtsverhältnisse des Verbands zu seinen Mitgliedern und Dritten

§ 3

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
Nutzungsberechtigte, z. B. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Pächter

- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden und teilt Änderungen der Aufsichtsbehörde mit. Eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses wird auch bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 4

Pflicht der Mitglieder, Benutzung öffentlicher Grundstücke

- (1) Die Mitglieder haben die Benutzung ihrer zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke für Zwecke des Verbandsunternehmens zu dulden.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (§ 35 WVG).

§ 5

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Geldbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband erhebt für jedes Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Für neue Mitglieder wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 150,00 Euro erhoben.

§ 6

Erhebung, Fälligkeit der Beiträge

- (1) Im Beitragsbescheid werden Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie die Zahlstelle festgesetzt. Er enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Säumniszuschläge, Vollstreckung

- (1) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Beitrags zu entrichten.
- (2) Für die Festsetzung von Säumniszuschlägen und für eine etwaige Vollstreckung finden die für Kommunalabgaben geltenden Vorschriften Anwendung.
- (3) Liegt das Berechnungsheft dem 1. Vorsitzenden nicht bis zum 31. Dezember jeden Jahres vor, wird ein Säumniszuschlag von 100,00 Euro erhoben.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) mindestens alle zwei Jahre eine Verbandsschau durch. Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Leitung der Verbandsschau obliegt dem Vorstand. Er bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (5) Die Schaubeauftragten erhalten für jeden Brunnen eine Aufwandsentschädigung.

III. Abschnitt: Verbandsverfassung

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung)
und
2. der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbands. Sie ist Hauptorgan des Verbands.
- (2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter, des Kassierers und des Schriftführers.
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,

7. Entlastung des Vorstands,
8. Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Schaubeauftragte,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Festsetzung und Änderung des Verteilungsschlüssels für die Beiträge sowie die Festsetzung von Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
12. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der (noch) von diesen zu leistenden Beiträgen,
13. Beschlussfassung über Errichtung, Übernahme, Beseitigung und Änderung von Verbandsanlagen,
14. Beschlussfassung über Weisungen an den Vorstand.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr -spätestens zum 1.11. eines jeden Jahres-, ein. Die Verbandsversammlung ist nichtöffentlich.
- (2) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mit mindestens zweiwöchiger Frist zum Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Versammlung ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Zu der Verbandsversammlung ist die Aufsichtsbehörde zu laden.

§ 12

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied erhält einen Sitz in der Verbandsversammlung und ist stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder vertreten ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann der Vorstand unverzüglich einen neuen Sitzungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumen, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretene Mitgliederzahl gefasst werden können; hierauf ist in der neuen Ladung hinzuweisen. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmzahlen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 13

Vorstand, Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für Dienstverrichtungen Ersatz für ihre Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst.
- (3) Der Verbandsvorsteher, der Rechner und der Schriftführer erhalten jährlich eine Ehrenamtpauschale in der gesetzlich geltenden Höhe.

§ 14

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder. In einem 2. Wahlgang wird aus deren Mitte der Vorstandsvorsitzende, der zugleich Verbandsvorsteher ist, gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 15

Geschäfte des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 16 Vertretung des Verbands

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsberechtigten Person eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Beifügung der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend und alle mit Wochenfrist geladen sind.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 18 Sitzungsniederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss vom Vorsitzenden unterschrieben werden, bei Niederschriften zu Verbandsversammlungen zusätzlich von einem weiteren Verbandsmitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist.

IV. Abschnitt: Satzungsänderung

§ 19 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Abschnitt: Haushalt

§ 20 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt ihn so rechtzeitig auf, dass die Versammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsitzende teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben wird nicht unterschieden.
- (3) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.

§ 21 Überschreiten des Haushaltsplans

- (1) Der Vorstand darf im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Vorstandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie der Vorstandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein.

§ 22 Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle, sofern die Aufsichtsbehörde den Verband hiervon nicht befreit.
- (2) Die Haushaltsrechnung und der Prüfbericht sind der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Prüfstelle ist das Landratsamt – Kommunalamt – Emmendingen.

VI. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Verkündungsorganen der Gemeinden des Verbandsgebiets.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen nach der Satzung des Landkreises Emmendingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

VII. Abschnitt: Aufsicht

§ 24

Rechtsaufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Emmendingen. Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 25

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000,- Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

VIII. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

Emmendingen, den 09.12.2021